

LEITFADEN ZUR VORLEHRE

(9. geänderte Auflage, Februar 2023)

1. Zielgruppe

Schülerinnen/Schüler von Abschlussklassen sowie des Integrationskurses am BBZ, welche noch nicht reif für eine Berufslehre sind,

- jedoch ihren **Berufswahlentscheid** getroffen haben und so die Gelegenheit zur umfassenden Vorbereitung auf die Lehre nutzen möchten.
- die ihre **schulischen Lücken** in den Fächern Deutsch, Allgemeinbildung und Mathematik schliessen möchten, um die Voraussetzungen für einen erfolgversprechenden Lehrverlauf zu erlangen. Zu diesem Ziel belegen sie auch den Berufsorientierten Unterricht.
- oder **mangelnde Deutschkenntnisse** beheben und verbessern möchten, insbesondere bei spät immigrierten Jugendlichen, um den nachfolgenden Berufsschulunterricht und den Anleitungen im Lehrbetrieb besser folgen zu können.

2. Vorlehrvertrag

Die Parteien schliessen einen **schriftlichen Vorlehrvertrag** ab, welcher der Abteilung Berufsbildung zur Genehmigung einzureichen ist.

(siehe www.berufsbildung-sh.ch → Für Lehrbetriebe → Verträge & Administratives)

3. Pflichten der Vertragsparteien

Der Ausbildungsbetrieb

- hat die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des angestrebten Lehrberufes einzuführen. Die Ausbildung lehnt sich an den Inhalt des ersten Lehrjahres an.
- zieht die Lernenden nur zu Arbeiten heran, die mit dem künftigen Lehrberuf in Zusammenhang stehen. Sie dürfen keine Akkordarbeiten ausführen.
- gibt den Lernenden spätestens drei Monate vor Abschluss der Vorlehre bekannt, ob sie die Berufslehre in seinem Betrieb absolvieren können.
- hält den Ausbildungsstand der Lernenden regelmässig in einem Ausbildungsbericht fest, den er mit diesen bespricht. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.
- stellt den Lernenden bei Bedarf am Schluss der Vorlehre ein Zeugnis aus, welches sich über die Ausbildung, die Leistung und das Verhalten der Lernenden während der Ausbildungszeit ausspricht.
- informiert die Lernenden über alle wesentlichen Massnahmen, welche im Zusammenhang mit dieser Ausbildung bestehen. Bei einem nicht ordnungsgemässen Verlauf der Vorlehre informiert er rechtzeitig die gesetzliche Vertretung der Lernenden und die Abteilung Berufsbildung.

Die Lernenden

- haben alles zu tun, um die angestrebten Ziele zu erreichen und sich an die Anordnungen des Berufsbildners zu halten;
- führen nach Möglichkeit ein Arbeitsbuch, welches sie der zuständigen Person einmal pro Monat zur Einsicht vorlegen.

Die gesetzliche Vertretung hat den Betrieb in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

4. Aufsicht über die Vorlehre

Die Abteilung Berufsbildung überwacht die Vorlehre. Sie kann von den Beteiligten Auskünfte verlangen sowie in die Ausbildungsunterlagen Einsicht nehmen.

Kommen Zweifel an der Eignung der Lernenden auf oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die Abteilung Berufsbildung nach Anhören der Vertragsparteien und allenfalls der Berufsschule die notwendigen Anordnungen.

Bei Bedarf besuchen die Ausbildungsberater mit den Lehrkräften die Lernenden im Betrieb.

5. Ausbildungsberechtigung für die Vorlehre

Zur Ausbildung von Lernenden ist eine Ausbildungsberechtigung der Abteilung Berufsbildung notwendig.

6. Dauer der Vorlehre, Probezeit

Die Vorlehre beginnt in der Regel am 1. August und dauert ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Berufsbildung, nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsfachschule.

Wird das Vorlehrverhältnis aufgelöst, so hat dies der Betrieb der Abteilung Berufsbildung und der Berufsfachschule unverzüglich schriftlich zu melden.

Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise auf sechs Monate verlängert werden.

Während der Probezeit kann das Vorlehrverhältnis mit sieben Tagen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

7. Entschädigungsempfehlung

Die Entschädigung sollte leicht unter dem 1. Lehrjahreslohn des angestrebten Lehrberufes angesetzt werden.

8. Unterricht an der Berufsfachschule

Der Unterricht an der Berufsfachschule dauert 1 bis 2 Tage pro Woche.

Lektionentafel Vorlehre	allgemeine Berufe (2 Tage)	Betreuung (1 Tag)
Sprache und Kommunikation und Gesellschaftskunde	6 Lektionen	3 Lektionen
Berufsorientierter Unterricht	4 Lektionen	3 Lektionen
Coaching		1 Lektion
Mathematik	5 Lektionen	1 Lektion
Sport	1 Lektion	1 Lektion
Informatik	2 Lektionen	

Die Organisation des Unterrichts ist Sache des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ).

Bei ganztägigem Unterricht dürfen die Lernenden am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden.

Der Unterricht darf nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Abteilung Berufsbildung.

9. Lernende mit Lehr- und Wohnort ausserhalb des Kantons Schaffhausen

In die Vorlehre werden Lernende mit Wohnsitz und/oder Lehrvertrag im Kanton Schaffhausen zugelassen und finanziert. Lernende mit ausserkantonalem Wohn- und ausserkantonalem Lehrort müssen ein Schulgeld von Fr. 200. – pro Semesterlektion zahlen. Das BBZ stellt dies direkt in Rechnung.

10. Kostenlose Angebote für ausserkantonale Lernende

Lehr- und Wohnort

- Kanton Zürich: Zuweisung einer Vorlehrklasse in Zürich oder Winterthur.
- Kanton Thurgau: Bewerbung für das Thurgauer Brückenjahr beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau (Bewerbung bis spätestens 20. April)